Bebauungsplan Nr. 264

- Ortskern Holten -

Textliche Festsetzungen

1. Spielhallen sind im Bereich des gesamten Plangebietes unzulässig.

(§ 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO)

2. Tankstellen sind im Bereich des gesamten Plangebietes unzulässig.

(§ 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO)

3. Die Mauer nördlich von Krumme Straße 4 ist im gekennzeichneten Bereich mit Rank- und Kletterpflanzen zu begrünen. Als Pflanzen kommen insbesondere in Frage:

Hedera Helix (Efeu)

Helix Hibernica (Efeu)

Die Pflanzung ist dauerhaft zu unterhalten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

4. Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzte Fläche ist zugunsten der Allgemeinheit zu belasten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB).

5. Garagen sind nur in den seitlichen Abstandsflächen und in den überbaubaren Flächen zulässig (§ 12 Abs. 6 BauNVO).

6. Für die WB- und WA-Gebiete an der Bahnstraße / Burgstraße werden Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

Fenster der Schallschutzklasse 1 der VDI-Richtlinien 2719 - Schalldämmung von Fenstern - vom August 1987 sind erforderlich:

- für Wohn- und Schlafräume (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).